

zum Bebauungsplan Nr. 112 der Stadt Löhne
"Gebiet zwischen der Nordbahnstraße, Hoch-
straße, Kepplerstraße und Kopernikusstraße"

die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 26.11.1968,
§103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in
der Fassung vom 27.1.1970,
§ 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW)
in der Fassung vom 11.8.1969,

2. Flächen oder Baugrundstücke für den Gemeinbedarf (BG)

Die Überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen festgesetzt.

Massive Einfriedigungen werden ausgeschlossen. Für Garagen sind Flachdächer zugelassen.

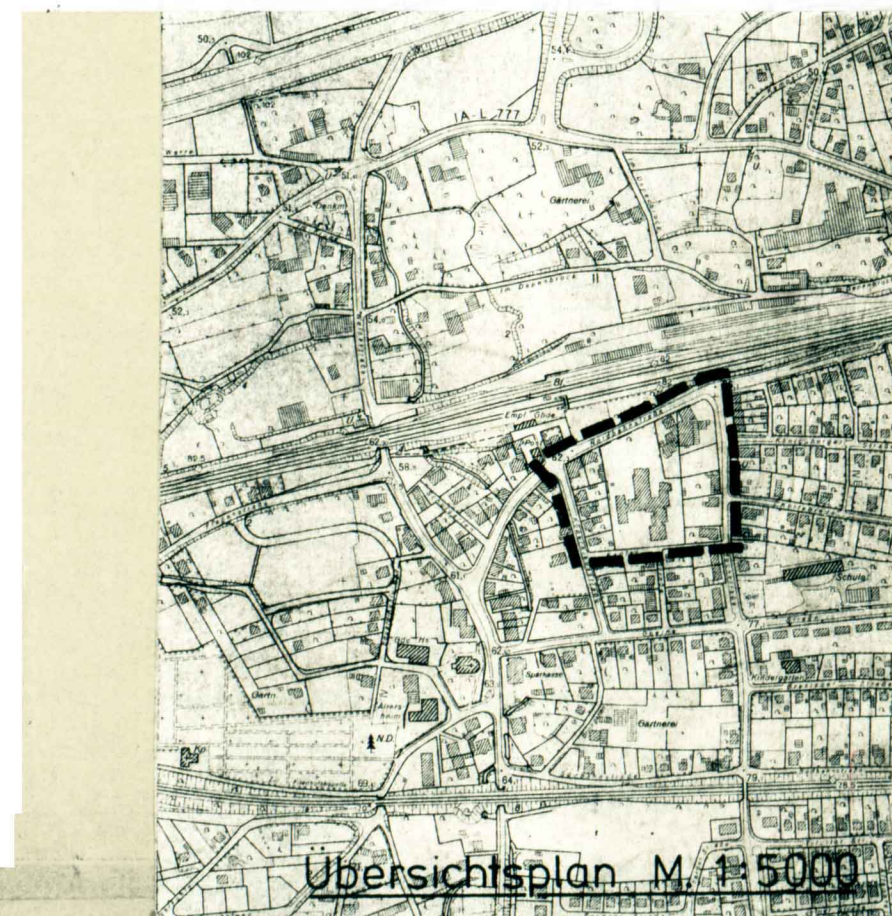
Der vorstehende Text wird gemäß Beschluß des Rates der Stadt Löhne vom 19. März 1975 wie folgt ergänzt:

Ausnahmen von der Zahl der Vollgeschosse können in begründeten Einzelfällen zugelassen werden, wenn die Grundflächenzahl (GRZ) und die Geschosflächenzahl (GFZ) nicht überschritten wird (§ 17 (5) BauNVO).

Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen im Bereich der Sichtdreiecke dürfen zulässige bauliche Anlagen (Einfriedigungen u.a.), der Bewuchs sowie Gegenstände nicht mehr als 70 cm über Straßenoberkante aufragen.

Für die vorgesehene Bebauung auf dem Baugrundstück für den Gemeinbedarf - Altenheim - wird für die Fensteröffnungen an der Ostseite in einer Tiefe von ca. 85 m von der vorderen Baugrenze (zur Nordbahnstraße) die Verwendung von Isolierverglasung vorgeschrieben.

Auf dem Baugrundstück für den Gemeinbedarf - Altenheim - ist auf den nichtüberbaubaren Grundstücksflächen entlang der östlichen Grundstücksgrenze eine abschirmende Baumreihe anzupflanzen und zu unterhalten (§ 9 (1) 15 BBauO).

[illegible]